



Amtsblatt

für die Stadt Salzburg

Nummer 7

Salzgitter, den 21. April 2011

38. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
36 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Bad 20, 9. Änderung für Salzgitter-Bad „SMG-Siedlung“	39	41 Einschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Salzgittersee wegen wassersportlichen Veranstaltungen 2011	46
37 Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	41	42 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Cal 3 neu für Salzgitter-Calbecht „Fachhochschule und Technologiezentrum“	47
38 Fälligkeitstermine im Mai 2011 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	43	43 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für SZ-Bad	47
39 Einziehung in SZ-Flachstökheim, Worthlahweg (Teilfläche)	44	44 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	50
40 Widmung in SZ-Heerte, Am Heerter Anger (Teilfläche) und Bahnhofsallee	45		

Amtliche Bekanntmachung

36

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Bad 20, 9. Änderung für Salzgitter-Bad „SMG-Siedlung“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 23.02.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile der Bebauungspläne Bad 20, 1. Änderung für Salzgitter-Bad „SMG-Siedlung“ und Bad 20, 5. Änderung für Salzgitter-Bad „SMG-Siedlung“ werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

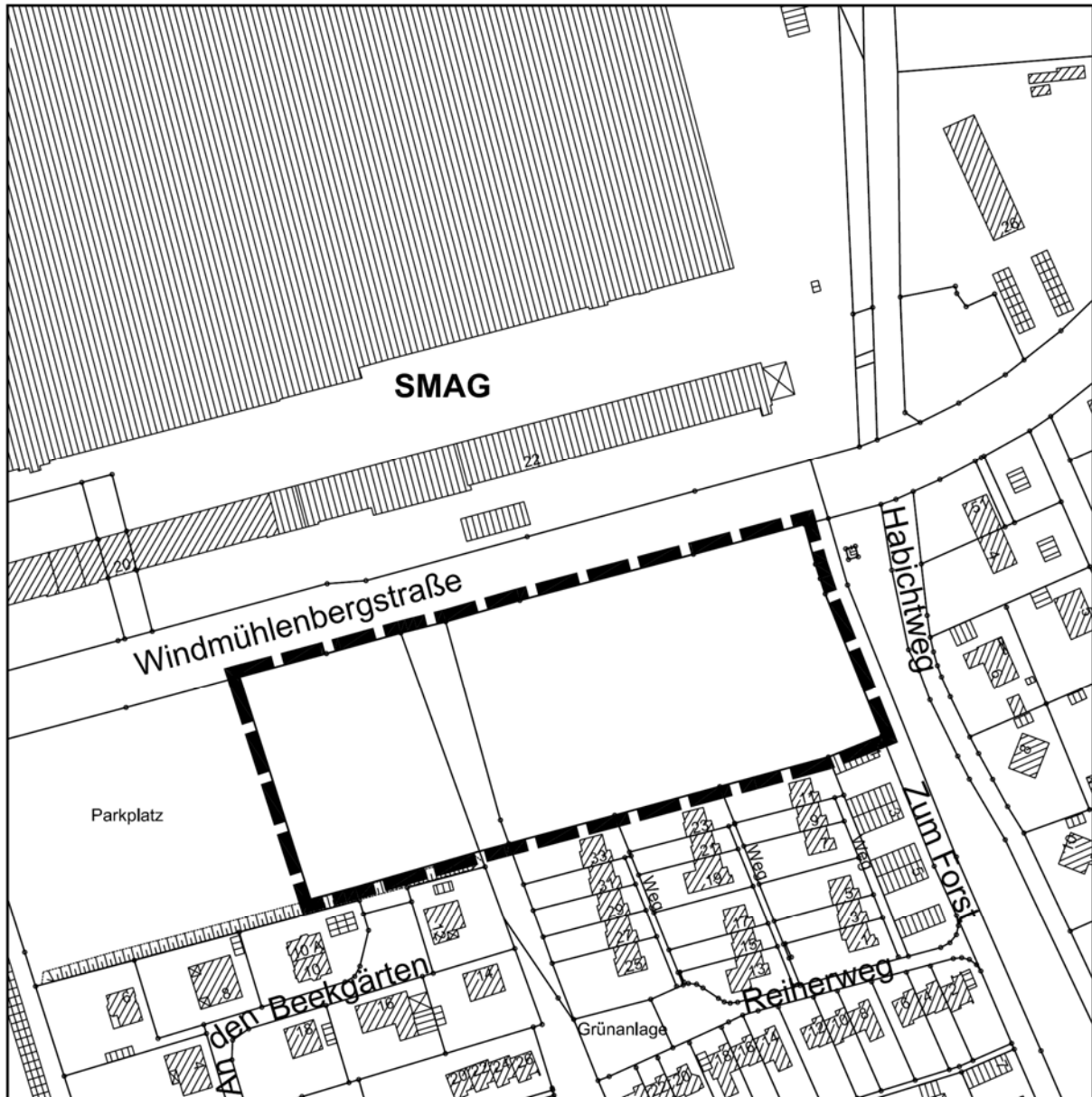
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, SZ-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Salzgitter, am 07.04.2011

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Bad 20, 9. Änderung für SZ-Bad "SMG-Siedlung"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan
Bad 20, 9. Änderung
für Salzgitter-Bad
"SMG-Siedlung"

37

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am 11. September 2011 sind in der Stadt Salzgitter der Rat der Stadt und die Ortsräte in den 7 Ortschaften zu wählen. Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO), in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

I. Verbundene Wahlen

1. Wahl des Rates

1.1 Es sind 46 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

1.2 Das Stadtgebiet ist durch Ratsbeschluss vom 26. Januar 2011 in 6 Wahlbereiche eingeteilt:

Kommunalwahl am 11.09.2011
Ratswahlbereiche: A bis F

1.3 Für jeden Wahlbereich können je Wahlvorschlag höchstens elf Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden.

2. Wahl der Ortsräte

2.1 Das Stadtgebiet ist nach § 55 e Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter in 7 Ortschaften eingeteilt, für die nach § 55 f NGO je ein Ortsrat zu wählen ist.

2.2 Die Ortschaften bilden jeweils einen Wahlbereich. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in diesen Ortsräten und die Höchstzahl der Bewerberinnen oder Bewerber je Wahlvorschlag:

Name der Ortschaft	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Ortsrat	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag
Nord	29	34
Nordost	17	22
Nordwest	15	20
Ost	15	20
Süd	19	24
Südost	15	20
West	15	20

II. Allgemeine Regelungen

1. Wahlvorschläge für die 6 Wahlbereiche der Wahl des Rates und für die Wahl der 7 Ortsräte können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff NKWG und §§ 32 ff NKWO in der derzeit geltenden Fassung ausdrücklich hingewiesen.
2. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG
 - für die Wahl des Rates in jedem der 6 Wahlbereiche von je 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches,
 - für die Wahl des Ortsrates der Ortschaft Nord und der Ortschaft Süd von je 30 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft, für die Wahl der Ortsräte Nordost, Nordwest, Ost, Südost und West von je 20 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft sowie

unter Beachtung der Vorschriften des § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG in der derzeit geltenden Fassung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Genaue Straßenverzeichnisse mit den Abgrenzungen der Wahlgebiete hält der Fachdienst BürgerService und Ordnung – Wahlbüro - vor.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 29.7.2010 (Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 723) sind in der Stadt Salzgitter folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

- für die Wahl des Rates **SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und M.B.S.**,
- für die Wahl der Ortsräte der Ortschaft Nord und West **SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und M.B.S.**,
- für die Wahl der Ortsräte der Ortschaft Süd **SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und M.B.S. und U.W.G.S.**,
- für die Wahl der Ortsräte in den Ortschaften Nordost, Nordwest, Ost und Südost **SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE.**

3. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag darf nach § 21 Abs. 4 NKWG die in Abschnitt I. bei jeder Wahlart genannten Höchstzahlen nicht überschreiten. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und für die Wahl der Ortsräte sind gem. § 21 Abs. 2 NKWG beim Gemeindevahlleiter, Stadt Salzgitter, Salzgitter - Lebenstedt, Rathaus, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter, möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum Montag, den 25. Juli 2011, 18 Uhr (Ausschlussfrist)**, einzureichen.

4. Außer den in der vorgenannten Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters genannten Parteien SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke können Parteien als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 13. Juni 2011 beim Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

III. Wahlausschuss

Nach § 10 Abs. 1 NKWG ist ein Gemeindevahlausschuss gebildet worden, der aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzendem und den folgenden sechs Beisitzerinnen und Beisitzern besteht:

Beisitzerinnen und Beisitzer		
Marten Brehmer	Hasenspringweg 70	38259 Salzgitter
Susanne Severloh	Am Speckenberg 27	38259 Salzgitter
Walter Gruber	Wichtelstieg 12	38226 Salzgitter
Laura Letter	Vor den Fichten 21	38259 Salzgitter
Angelika Scheiblich	Schubertstr. 60	38226 Salzgitter
Olaf Klostermann	Nebelflucht 55	38226 Salzgitter

Stellvertretungen		
Claudia Nowak	Stahlstr. 81	38226 Salzgitter
Karl Heinz Ganghof	Altfeld 28	38229 Salzgitter
Gerhard Graw	Kattowitzer Str. 244	38226 Salzgitter
Angela Plorin	Günter-Klapproth-Weg 12	38259 Salzgitter
Reinhard Thörmann	Külzenberg 14	38228 Salzgitter
Ines Bernhauser	Wehrstr. 36	38226 Salzgitter

Salzgitter, 19.04.2011

gez. Dworog
Gemeindevahlleiter

38**Fälligkeitstermine im Mai 2011 für Abgaben
(Steuern und Gebühren)**

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	April - Juni	fällig 15.05.2011
b) Grundsteuer B	April - Juni	fällig 15.05.2011
c) Straßenreinigungsgebühr	April - Juni	fällig 15.05.2011
d) Hundesteuer	April - Juni	fällig 15.05.2011

2. Gewerbesteuvorauszahlung April - Juni fällig 15.05.2011

Das Team Steuern weist daraufhin, dass nur **die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung** eingetreten ist, einen **neuen Jahresbescheid** für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im letzten Steuerbescheid.

3. Abfallentsorgungsgebühren

lt. Bescheid des Städtischen Regiebetriebes April - Juni fällig 15.05.2011

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftinzugsverfahren erteilt haben.

Stadtkasse

Salzgitter, den 15.04.2011

39

Einziehung in SZ-Flachstückheim, Worthlahweg (Teilfläche)

Die in Salzgitter-Flachstückheim gelegene Teilfläche von ca. 350 m² der Straße (hier: des Seitenbereiches) „Worthlahweg“ mit Stichweg in südliche Richtung, Gemarkung Flachstückheim, Flur 2, Flurstück 79/12 teilweise ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Es ist nicht erforderlich, in diesem Bereich einen Stichweg beziehungsweise Nebenanlagen in dieser Größe vorzuhalten. Die genannte Fläche hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr und wird veräußert. Sie wird daher gemäß § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz mit sofortiger Wirkung eingezogen. Die Einziehung dieser Straßenfläche hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 22.03.2011 beschlossen.

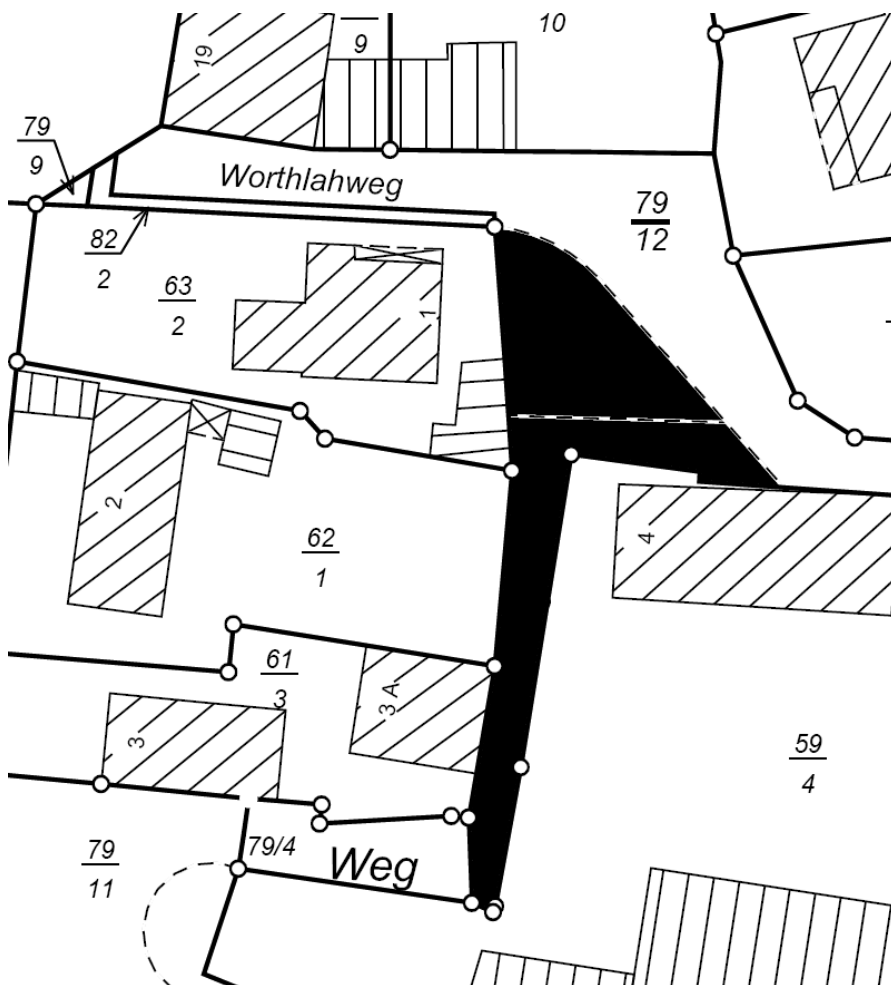
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verfügung im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr / Verwaltung, in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 2 - 8, Rathaus, Zimmer 720, zu erheben.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -



40

Widmung in SZ-Heerte, Am Heerter Anger (Teilfläche) und Bahnhofsallee

In Salzgitter-Heerte werden mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz als Gemeindestraße für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Am Heerter Anger (Teilfläche)	Bahnhofsallee	Verlängerung der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 262/3	Heerte	6	262/12 teilweise
Bahnhofsallee	Am Heerter Anger	L 670	Heerte	1	109, 56/90 teilweise, 110/1, 110/4 teilweise

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Widmung dieser Straßenflächen als Gemeindestraßen hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 22.03.2011 beschlossen.

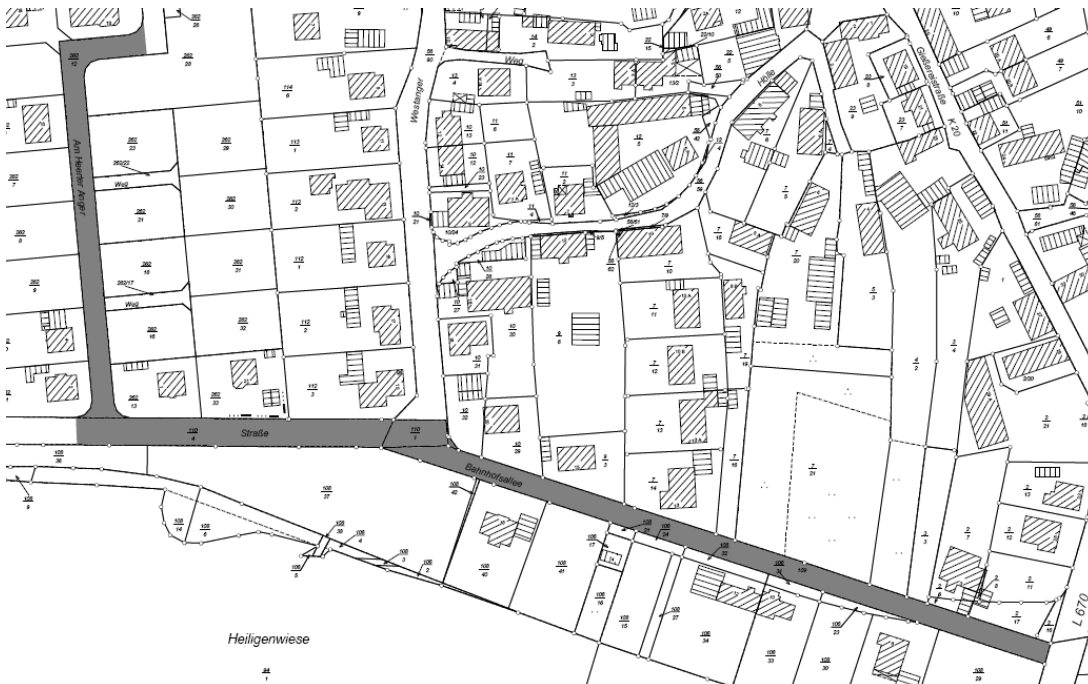
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verfügung im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr - Verwaltung - in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 2 - 8, Rathaus, Zimmer 720 zu erheben.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -



41

**Einschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Salzgittersee
wegen wassersportlichen Veranstaltungen 2011**

An den nachstehend aufgeführten Tagen finden auf dem Salzgittersee wassersportliche Veranstaltungen statt.

Für die unter A. aufgeführten Veranstaltungen wird der Gemeingebrauch gemäß § 22 der Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes „Salzgittersee“ (Salzgittersee-Verordnung) in der Fassung vom 23. November 2009 (Amtsblatt Nr. 25 für die Stadt Salzgitter, S. 191) dergestalt eingeschränkt, dass das Befahren des Salzgittersees mit Wasserfahrzeugen - mit Ausnahme der an den jeweiligen Veranstaltungen beteiligten Boote - nicht gestattet ist.

A. Veranstaltungen mit Gemeingebrauchsbeschränkung:

1. Segel-Club Salzgitter e.V.:

Opti SZ-Cup	13. - 14.08.11	Vollsperrung Sa von 10.30 - 19.00 Uhr und So von 09.00 - 16.00 Uhr
-------------	----------------	---

Ausgenommen von der Gemeingebrauchsbeschränkung ist der Aktionsbereich der Wasserskiseilbahn.

2. Sport und Freizeit Salzgitter GmbH:

Drachenboot-Rennen Salzgitter	03. - 04.07.11	Vollsperrung So von 08.00 - 18.00 Uhr und Mo von 08.00 - 17.00 Uhr
-------------------------------	----------------	---

Ausgenommen von der Gemeingebrauchsbeschränkung ist der Aktionsbereich der Wasserskiseilbahn und der Bereich der Reppnerschen Bucht.

Volkstriathlon	21.08.11	Sperrung Reppnersche Bucht So von 10.00 - 15.00 Uhr
Schülertriathlon	22.08.11	Sperrung Reppnersche Bucht Mo von 10.00 - 15.00

B. Veranstaltungen ohne Gemeingebrauchsbeschränkung:

1. Sport und Freizeit Salzgitter GmbH & Tauchgemeinschaft Sepia der TG Jugenddorf

Fackelschwimmen	24.04.11	So ab 18.00 Uhr
-----------------	----------	-----------------

2. Kanu-Club Salzgitter e.V.:

Taifun-Regatta	07. - 08.05.11	Sa ab 14.00 / So ab 11.00 Uhr
----------------	----------------	-------------------------------

3. Segel-Club Salzgitter e.V.:

Stadtmeisterschaft	28. - 29.05.11	Sa ab 12.00 / So ab 10.00 Uhr
Absegeln	01. - 02.10.11	Sa ab 12.00 / So ab 10.00 Uhr

4. Angelsportverein Fuhsetal e.V.:

Anangeln	08.05.11	So von 07.00 - 10.00 Uhr
Königsangeln	11.09.11	So von 07.00 - 11.00 Uhr

5. Marinekameradschaft Salzgitter e.V.:

Ansegeln	07. - 08.05.11	Sa ab 14.00 / So ab 11.00 Uhr
Sommerregatta	25. - 26.06.11	Sa ab 14.00 / So ab 10.00 Uhr
Jubiläumsregatta	27. - 28.08.11	Sa ab 14.00 / So ab 10.00 Uhr
Herbstregatta	24. - 25.09.11	Sa ab 14.00 / So ab 10.00 Uhr

42

**Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans
Cal 3 neu für Salzgitter-Calbecht
„Fachhochschule und Technologiezentrum“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am **23.03.2011** gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans En 1 für Salzgitter-Engerode „Östlich alter Weg“ werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, SZ-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Salzgitter, am 14.04.2011

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

43

**4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Salzgitter für SZ-Bad**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 23.02.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Bad 20, 9. Änderung für SZ-Bad „SMG-Siedlung“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o. g. Bebauungsplan angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem von der 4. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben und anstelle einer gemischten Baufläche (M) wird künftig eine Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Der Geltungsbereich der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

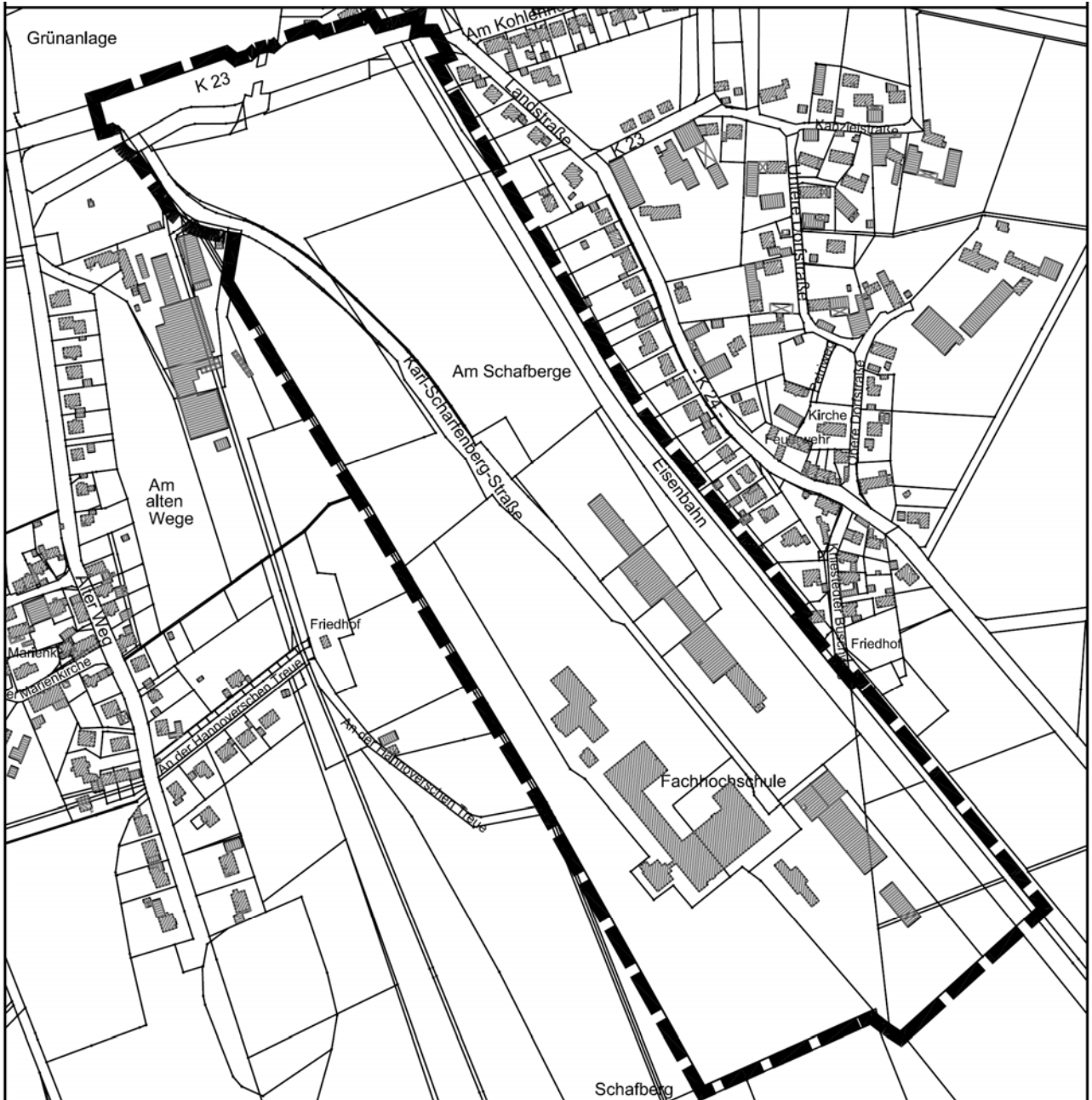
Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, Rathaus, SZ-Lebenstedt, bereitgehalten.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

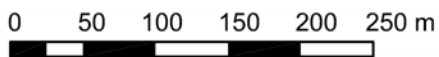
Salzgitter, am 07.04.2011

Stadt Salzgitter

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister



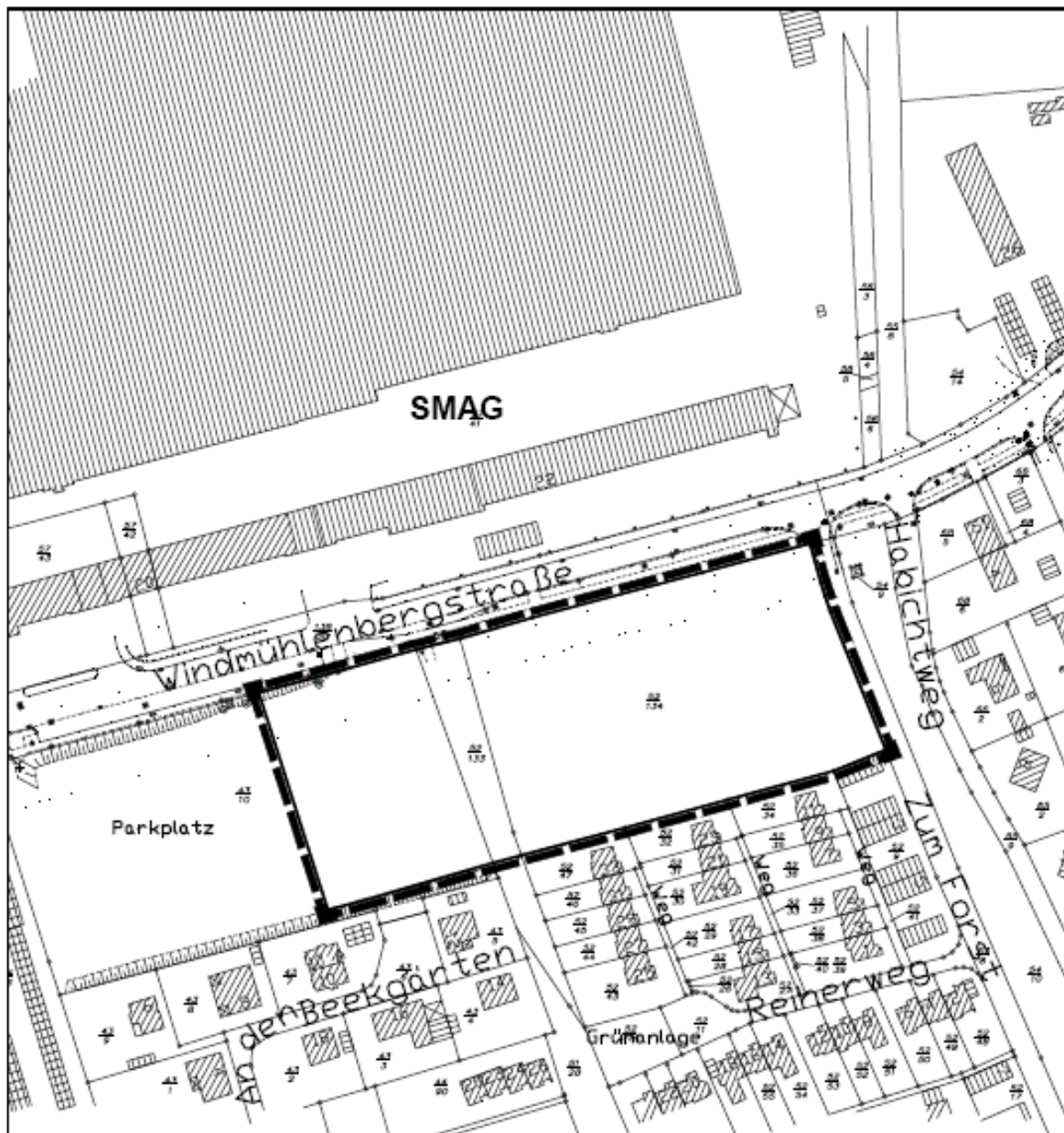
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Cal 3 neu
für SZ-Calbecht "Fachhochschule und
Technologiezentrum"



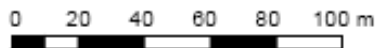
Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Cal 3 neu
für Salzgitter-Calbecht
"Fachhochschule und
Technologiezentrum"



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
für Salzgitter-Bad, "SMG-Siedlung"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung
und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

4. Berichtigung des
Flächennutzungsplanes
für Salzgitter-Bad

44

Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Talarska, Katarzyna 32.4/1001933	Windmühlenbergstraße 56 38259 Salzgitter	Aufenthaltsgesetz	23.03.2011
Kers, Johannes 32.4/6103114	Kanaal OZ 9-53 NL-9419TJ Drijber	Straßenverkehrsgesetz	28.03.2011
Satcau, Marius 32.4/6101701	Weidetorstraße 2 B 30655 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	30.03.2011
De Veer, Mevrouw 32.4/6101354	Ringkade 7 NL-5397BS Lith	Straßenverkehrsgesetz	31.03.2011
Ijsseling, Albert Johan 32.4/6103082	Hèlène Swarthlaan 17 NL-1422KE Uithoorn	Straßenverkehrsgesetz	31.03.2011
Derks, Hendrik H 32.4/6104413	Asserstraat 60 NL-9411LN Beilen	Straßenverkehrsgesetz	01.04.2011
Rechmann, K.A. 32.4/6102517	Elisadonk 195 NL-4707EM Roosendaal	Straßenverkehrsgesetz	07.04.2011

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **19.05.2011** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter